

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. &c. &c. Unser allergnädigster Herr auf den alleruntertänigsten Antrag derer Herren Landes-Stände Höchst Dero Anteils vom Hertzogthum Geldern ein neues Arrangement wegen Verwaltung derer Geldrichen Landes-Herrlichen Revenuen gegen ein jährliches Fixum nach der Höchstdenenelben Beywohnenden Königlichen Huld und Gnade zum wahren Besten und Aufnehmen Höchst Dero getreuen Einwohner dieser Provintz agreiret und die von Seiten derer Herren Landes-Stände bereits unterm 29^{ten} Octobris 1769. solcherwegen vollzogene Convention nunmehr auf Dreyßig Jahre vom 1^{ten} Junii 1770. als dem heutigen Dato an, sub Dato Berlin den 13^{ten} Martii c. a. Allerhöchstselbst ratificiret und bestätiget, mithin gutgefunden haben, das alhier in der Stadt Geldern ein Königl. Landes-Administrations-Collegium vom heutigen Dato an niedergesetzt worden, welches immediate von S^r Königlichen Majestät und Dero Hohen General Ober-Finantz Krieges-und Domainen Directorio dependiren, und alle diejenige Sachen und Landes-Angelegenheiten dieser Provintz welche bishero die vorhin hier in Geldern etabliret gewesene Krieges-und Domainen-Commission und nachher die Geldern-Meurfische Krieges-und Domainen-Cammer obgehabt, respiciren und wahrnehmen soll;

Und dann die Eröffnung dieses Königlichen Landes-Administrations-Collegii dato würcklich geschehen ist;

Als wird solches dem Publico hiedurch zu dem Ende bekandt gemacht, um von nun an und furohin alle Berichte, Rapports, Requetten, Vorstellungen, Rechnungen, Steuer-Ausschlüge, Extracte, Tabellen, und wie es Namen hat, mithin alles was bishero an obgedachte

entfangen den 2. Januarii 1770

dachte Geldern Meurfische Krieges-und Domainen-Cammer aus dem Geldrischen erstattet und eingefand worden, an das Königliche Landes-Adminiftrations-Collegium zu adressiren und abzugeben und von demselben darauf die in des Königes Majestät Allerhöchsten Namen zu ertheilende Resolutions zur Direction und Achtung zu erwarten.

Die Couverts derer mit den Posten abgehenden Sachen müssen mit der Rubrique Herrschaftliche Steuer oder Domainen-Amts-oder Dienst-Sachen, wann es solche betreffen, marquirt, und mit dem entweder Königlichen oder Stadts-Amts-oder Gemeinheits-Siegel bedrückt werden, als dann selbige nach wie vor porto frey auf denen Posten gehen.

Gedachtes Königl: Landes-Adminiftrations-Collegium macht hiermit denen Eingefessenen des Hertzogtums-Geldern zu gleicher Zeit bekandt: Wie Ihre Königliche Majestät dieser Provintz zum Merckmahl Ihrer zu derselben tragenden Königl: Gnade feyerlichst versichern lassen; das:

I.

Selbige fürhin keine Neuerungen oder Anforderungen von welcher Art selbige auch seyn mögen, gegen Bezahlung des AnnuiFixi zu besorgen haben wird, vielmehr alle und jede Eingefessene dafür nunmehr künftighin völlig ruhig und sicher seyn sollen: Worunter dann auch der Kohlen Zwang mit begriffen, und diese Provintz von dem bisherigen Gebrauch der Märckischen Stein-Kohlen dispensirt ist, mithin jedermänniglich den Stein-Kohlen Brand nehmen kan, woher er will. Welchemnächst dann auch darauf Bedacht genommen werden wird, diejenige bishero eingefürte Monopolia so dem Lande und Einwohnern beschwerlich gefallen, völlig auf zu heben, mithin freyen
Handel

Handel und Wandel zu befördern. Nicht weniger haben Ihre Königl. Majestät allergnädigst zu versichern und fest zu setzen geruhet ; das :

2.

Alle furohin in hiesiger Provintz vorfallende Werbe Excesse durch ein Collegium mixtum so aus dazu zu commandirenden Officiers und dabey zu deputirenden Membris des Landes-Administrations-Collegii bestehen soll, entweder in der Stadt Geldern oder im Geldrischen untersucht, nicht aber die Eingefessene gegen das Privilegium de non evocando aus dem Lande weggeführt werden sollen. Dahero dann bey sich ereignenden unverhoften Fällen die Beamte oder Gemeinheits-Vorsteher sich an das hiesige Königl. Landes-Administrations-Collegium nur gleich zu wenden haben, welches nicht ermangeln wird, die Unterthanen in billigen-fällen nach seiner obhabenden Pflicht gehörig zu vertreten ; Auch ist :

3.

Allergnädigst placidiret und zu gestanden das die Provintz Geldern pro futuro von der subordination an das Ober-Collegium Medicum zu Berlin dispensiret seye, und das Geldrische Collegium Medicum provinciale lediglich von der Direction des Landes-Administrations-Collegii abhängen soll, wobey die Königl. Medicinal-Ordnung zur beständigen Richtschnur bleibt ; Jedoch müssen die im Geldrischen sich niederlassende Medicinal-Personen auf der Universitât zu Duisburg promoviren, und sich von daher mit glaubhaften Attestatis versehen ; und wie :

4.

Dem Königl. Landes-Administrations-Collegio es
aller-

allergnädigst nachgelassen worden, mit Einstimmung derer Herren Landes-Stände die Art derer Abgaben so einzurichten, wie es der innern Verfassung und Landes-Constitution am zu trüglichsten und gemässesten ist; Und dan die auf dem Saltz-Preise bishihin erhobene 4. st. p. Metze an Tobacks-Geldern zu nicht geringem Beschwer derer Untertanen gereicht haben; So werden ingefolge der Allerhöchsten Königl. Genehmigung vorgedachte Tobacks-Gelder hiermit abgeschaffet und aufgehoben, und ist die Königl. Saltz-Factory diesemnach befehliget worden, denen Gemeinheiten ihre Saltz-Quanta gegen 12. Gulden 12. stbr. Holl: p. Tonne abzuliefern und ausfolgen zu lassen.

Nicht weniger wird man dahin bedacht nehmen, das das Saltz-Wesen in der Provinz Geldern dergestalt eingerichtet werde, das hinfuro die dem geringen Theil derer Einwohner insonderheit beschwerlich fallende Saltz Conscription cessiren wird, worüber die besondere Verfügungen dem Publico bekand gemacht werden sollen, Wie dann auch:

5.

Die bishero von denen Einwohnern bezahlte Aus- und Eingehende-Land-Licent-Rechte hinfuro gewisser massen aufgehoben und abgeschaffet werden, worüber dem Publico das entworfene Reglement besonders bekandt gemacht werden wird; Und dann auch:

6.

Der Articul der Bothen-Lohne denen Gemeinheiten ein vieles gekostet, und man dahin die Verfügung gemacht, das solche hierunter auf die bestmögliche Art erleichtert und subleviret werden; So wird hierdurch

durch bekand gemacht, daß hinfüro kein Bothen-Lohn von allen denenjenigen Expeditionen wovon solches bis hiehin durch die Gemeinheiten oder deren Schatzheber hat entrichtet werden müssen, ferner bezahlt, sondern ihnen alle Erlassungen gratis eingehändiget werden sollen.

Und gleich wie die von Ihro Königl. Majestät Unserm Allergnädigstem Herrn, mit denen Herren Ständen des Hertzogtums Geldern getroffene Arrangements nicht anders als das wahre Wohl dieser Provinz zum Gegenstand haben: So versichert das Königl. Landes-Administrations-Collegium hiemit öffentlich, das es diesen Zweck nie wird auffer Augen lassen, sondern daß dessen Zufriedenheit immer grösser werden wird, je nachdem es siehet, daß durch dessen Bemühungen der Wohlstand aller und jeden Eingefessenen mehr befördert; Handel und Wandel mehr ausgebreitet; die Drückende-Schulden-Laft verringert; das Vertrauen hergestellt, und nachdem überhaupt dessen Einfluß in eines jeden Verkehr Vortheile stiften wird.

Wie aber diese gute Gefinnungen fruchtlos bleiben werden, wann ein jeder Einwohner durch guten Willen und folgsamkeit solche nicht zu unterstützen sucht; So verspricht das Königliche Landes-Administrations-Collegium sich solches von einem jeden derselben, und wünschet sich die Gelegenheit, so wie das gantze Land, also auch einen jeden Eingefessenen ins besondere wegen seines guten Verhaltens Ihro Königl. Majestät empfehlen, und die fortsetzung Dero vorzüglichen Königl. Gnade und Huld erbitten zu können.

Wornach sich jedermänniglich zu achten; Und ist
übri-

übrigens dieses in denen Städten bey versamleter
Bürgerschaft, in denen Dörfern aber vor denen Kirch
Thüren bey versamleten Gemeinden, wie gewöhn-
lich von denen Magistrats-und Gerichts Obrigkeiten
zu publiciren, so dann ein Exemplar davon gehörigen
Orts zu affigiren, und wie solches geschehen
hiehin zu berichten. Signatum Geldern den 1. Junii
1770.

Königliches Preussisches Landes-Administrations-Col-
legium des Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Recop. Portmans, Heinius. Poell.

CIRCULARE

Wegen des vom 1^{ten} Junii
1770. an in Geldern errichte-
ten Königlichen Landes Ad-
ministrations-Collegii.

Hachelbüch